

# **Arbeitsdienstordnung des Tennisclub Schlat e.V.**

## **vom 5.2.2011 zuletzt geändert am 17.03.2023**

Nach unserer Satzung, § 5 Abs.1 d, sind die Mitglieder verpflichtet, **zur Pflege der Geselligkeit und zur Einsparung von Kosten Arbeitsdienst im Verein zu leisten**. Die Anzahl der zu leistenden Stunden/Ersatzleistungen pro Jahr, gegliedert nach Mitglieder-und Altersgruppen, ist in der Beitragsordnung geregelt und dargestellt. Die Arbeitsdienste sind eine Beitragspflicht und gliedern sich in 2 Bereiche:

### **Bereich 1: Allg. Arbeitsdienst – Regelung ab 17.03.2023**

- 1.1 Der Arbeitsdienst wird vom Vorstand/Vereinsrat angesetzt zur Pflege der Spielfelder, des Clubhauses und der gesamten Außenanlagen.
- 1.2 Es besteht die Möglichkeit eine Patenschaft für einen bestimmten Bereich über die gesamte Saison zu übernehmen.
- 1.3 Außerdem ist bei Vereinsveranstaltungen:
  - a) Im sportlichen Bereich ( Pflichtspiele / Turniere )
  - b) Im wirtschaftlichen Bereich ( Vereinsfeiern / Feste )
  - c) Bei außerordentlichen Ereignissen ( Hochwasser etc. )  
die Mitarbeit der Mitglieder erforderlich.
- 1.4 Das Bereitstellen eines Kuchen/Torte wird mit 1 Stunde bei Allg. Arbeitsdienst angerechnet.  
(Abstimmung mit Wirtschaftsdienst ist erforderlich)
- 1.5 Für folgende Wirtschaftsdienste werden die Stunden bei Allg. Arbeitsdienst angerechnet:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Kalenderaushang
  - c) Helfer bei Sommerfest, z.B. Terrassen- u. Lichterfest
  - d) Weihnachtsfeier
  - e) Silvester
- 1.6 Die geleisteten Stunden sind im Mitglieder-Arbeitsblatt einzutragen.

### **Bereich 2 : Wirtschaftsdienst ab 17.03.2023**

- 2.1 Gewährleistet soll sein, dass das Clubhaus von Saisonbeginn bis Saisonende geöffnet wird.  
Saisonbeginn- und Ende wird von der Vereinsleitung festgelegt.

**Die Bewirtung erfolgt in Eigenregie des Vereins durch aktive Mitglieder.**

Jeweils 2 Personen (Mindestalter 18 Jahre) leisten den Dienst gemeinsam.

Die von der 2. Person geleisteten Stunden können auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

- 2.2 Öffnungszeiten Clubhaus

a) von Saisonbeginn bis Saisonende :

- Montag bis Donnerstag nach dem Training in Eigenregie ohne Anrechnung von Stunden
- Freitag 19 – 24 Uhr = je Tag 5 Stunden
- Sonntag mit Heimspiel 10 – 20 Uhr = je Tag 10 Stunden

Zusätzliche Regelungen:

> Wenn keine Gäste da sind und kein Spielbetrieb ist, kann geschlossen werden.

> Im Clubhaus + Terrasse gilt Selbstbedienung.

- 2.3 a) Im Wirtschaftsdienst sind mindestens **10** Arbeitsstunden zu leisten.

Diese Mindeststunden sind im Zeitraum gem. Pkt. 2.2.a zu erbringen.

Angerechnet wird die Stundenzahl entsprechend der Öffnungszeiten nach 2.2.a

- b) Die gem. Pkt. 2.2.b geleisteten Stunden, max. gem. Öffnungszeiten,  
können auch beim Allg. Arbeitsdienst angerechnet werden.

- 2.4 Am Kalenderaushang (ca. Mitte April) kann die Belegung an den Öffnungstagen für die Zeiträume gem. Pkt. 2.2 frei gewählt werden.

Es sollen keine Lücken in der Belegung entstehen.

- 2.5. Die geleisteten Stunden sind im Wirtschaftsdienst-Wochenbericht und im Mitglieder-Arbeitsblatt einzutragen.